

# Bundesgesetzblatt <sup>1957</sup>

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 23. August 2007

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 2007	<b>Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften</b> FNA: 611-17, 611-17-2, 9290-13, 9290-13-1 GESTA: J017	1958
24. 7. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst ..... FNA: 2030-7-6-5	1961
13. 8. 2007	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung ..... FNA: 2125-40-55	1962
2. 8. 2007	Berichtigung der Viehverkehrsverordnung ..... FNA: 7831-1-54-2	1967
16. 8. 2007	Berichtigung der Versicherungsvermittlungsverordnung ..... FNA: 7100-1-9	1967
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungen</b>		
	Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger .....	1968

## Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften\*)

Vom 17. August 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mindestens zur Schadstoffklasse S 2 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören, von dem Gesamtgewicht

	bis zu				
	2 000 kg		6,42 EUR,		
über	2 000 kg	bis zu	3 000 kg		6,88 EUR,
über	3 000 kg	bis zu	4 000 kg		7,31 EUR,
über	4 000 kg	bis zu	5 000 kg		7,75 EUR,
über	5 000 kg	bis zu	6 000 kg		8,18 EUR,
über	6 000 kg	bis zu	7 000 kg		8,62 EUR,
über	7 000 kg	bis zu	8 000 kg		9,36 EUR,

	über				
	8 000 kg	bis zu	9 000 kg		10,07 EUR,
über	9 000 kg	bis zu	10 000 kg		10,97 EUR,
über	10 000 kg	bis zu	11 000 kg		11,84 EUR,
über	11 000 kg	bis zu	12 000 kg		13,01 EUR,
über	12 000 kg				14,32 EUR,
	insgesamt jedoch nicht mehr als				556 EUR,“.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1 022,58 EUR“ durch die Angabe „914 EUR“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „1 533,88 EUR“ durch die Angabe „1 425 EUR“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „1 789,52 EUR“ durch die Angabe „1 681 EUR“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „894,76 EUR“ durch die Angabe „373,24 EUR“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „einen Anhängerzuschlag“ durch die Wörter „den Anhängerzuschlag“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 Euro.“

3. In § 15 Abs. 1 Nr. 9 werden die Wörter „einen Anhängerzuschlag“ durch die Wörter „den Anhängerzuschlag“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

In § 4 Satz 1 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung

\*) Artikel 3 Nr. 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EU Nr. L 157 S. 8) und der Umsetzung von Abschnitt A Nr. 5 des Anhangs der Richtlinie 2006/103/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 344), die die Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/38/EG ändert.

vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3856), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356) geändert worden ist, werden die Wörter „einen Anhängerzuschlag“ durch die Wörter „den Anhängerzuschlag“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des

#### Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge

Das Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Bundesautobahnen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt, ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42), die zuletzt durch Abschnitt A Nr. 5 des Anhangs der Richtlinie 2006/103/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 344) geändert worden ist, zu entrichten (Maut).“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm werden in Satz 2 nach den Wörtern „Kontrolle des Mautsystems“ die Wörter „sowie Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und dieser Gesellschaft vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden,“ eingefügt.

b) Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 erhalten die Bundesländer nach Maßgabe des Satzes 5 von dem Mautaufkommen für ihre Kraftfahrzeugsteuerausfälle einen Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag für das Jahr 2007 beträgt für alle Länder und für die Zeit vom 1. September 2007 bis zum 31. Dezember 2007 den sich für jeden Monat ergebenden Bruchteil aus 150 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2008 wird der Ausgleichsbetrag, ausgehend von 150 Millionen Euro, für jeweils ein Ausgleichsjahr in Abhängigkeit des Unterschiedes zwischen der Anzahl der im Jahr 2006 zugelassenen steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge und der Anzahl der im jeweiligen Ausgleichsjahr zugelassenen steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge angepasst. Der Anpassung ist die sich aus der jährlichen Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes ergebende Anzahl der steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge zu Grunde zu legen. Der jährliche Ausgleichsbetrag wird nach dem Schlüssel der Anlage auf die Länder aufgeteilt.“

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für jeweils ein Ausgleichsjahr den nach Absatz 2 Satz 3 ermittelten Ausgleichsbetrag durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen.

(4) Die Zahlungen des Bundes an die Länder nach Absatz 2 erfolgen zum 15. Januar eines jeden Jahres in Höhe des für das vorangegangene Jahr zustehenden Betrages als Abschlagzahlungen. Der jeweilige Unterschiedsbetrag aus geleisteter Abschlagzahlung und dem nach Absatz 2 Satz 3 ermittelten Ausgleichsbetrag ist mit der folgenden Abschlagzahlung zu verrechnen.

(5) Abweichend von Absatz 4 erfolgen für das Jahr 2007 die Zahlungen an die Länder innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden bis zu 100 Millionen Euro von dem verbleibenden Mautaufkommen für die Durchführung von Programmen des Bundes zur Förderung von Unternehmen des Straßengüterverkehrsgewerbes verwendet.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage  
(zu § 11 Abs. 2)

#### Aufteilung des Länderanteiles am Mautaufkommen

lfd. Nr.	Name des Landes	Anteil in vom Hundert
1	Baden-Württemberg	13,7
2	Bayern	17,5
3	Berlin	2,3
4	Brandenburg	4,0
5	Bremen	0,7
6	Hamburg	1,4
7	Hessen	7,5
8	Mecklenburg-Vorpommern	2,6
9	Niedersachsen	10,2
10	Nordrhein-Westfalen	17,8
11	Rheinland-Pfalz	5,0
12	Saarland	1,3
13	Sachsen	5,7
14	Sachsen-Anhalt	3,5
15	Schleswig-Holstein	3,5
16	Thüringen	3,3“.

**Artikel 4****Änderung der Mauthöheverordnung**

§ 1 der Mauthöheverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maut beträgt vorbehaltlich des Satzes 2 pro Kilometer für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

1. 0,0965 Euro in der Kategorie A,
2. 0,1165 Euro in der Kategorie B,
3. 0,1365 Euro in der Kategorie C.

Bis zum Ablauf des 30. September 2008 treten an die Stelle der in Satz 1 genannten Mautsätze die folgenden Mautsätze:

1. 0,10 Euro in der Kategorie A,
2. 0,12 Euro in der Kategorie B,
3. 0,145 Euro in der Kategorie C.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maut beträgt vorbehaltlich des Satzes 2 pro Kilometer für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu vier oder mehr Achsen

1. 0,1065 Euro in der Kategorie A,

2. 0,1265 Euro in der Kategorie B,

3. 0,1465 Euro in der Kategorie C.

Bis zum Ablauf des 30. September 2008 treten an die Stelle der in Satz 1 genannten Mautsätze die folgenden Mautsätze:

1. 0,11 Euro in der Kategorie A,
2. 0,13 Euro in der Kategorie B,
3. 0,155 Euro in der Kategorie C.“

**Artikel 5****Neubekanntmachung des  
Autobahnmautgesetzes für schwere  
Nutzfahrzeuge und der Mauthöheverordnung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann jeweils den Wortlaut des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge und der Mauthöheverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2007 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. August 2007

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
W. Tiefensee

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst**

**Vom 24. Juli 2007**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671) verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Auswärtigen Dienst vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1591), geändert durch Artikel 3 Abs. 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden in der Besoldungsgruppe A 13 nach den Wörtern „Kanzler erster Klasse“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe „Konsulin/Konsul.“ angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 Satz 4 Nr. 1 wird die Angabe „Aus- und Fortbildungsstätte“ durch die Wörter „Akademie Auswärtiger Dienst“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amts“ durch die Wörter „Akademie Auswärtiger Dienst“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2007

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Steinmeier

## Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung\*)

Vom 13. August 2007

Es verordnen auf Grund

- des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 70 Abs. 5, des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und des § 70 Abs. 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 und des § 62 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für Wirtschaft und Technologie:

### Artikel 1

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 580, 912), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „ , Absatz 4 oder nach Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1822/2005 der Kommission vom 8. November 2005 (ABl. EU Nr. L 293 S. 11) geändert worden ist,“ durch das Wort „oder Absatz 4“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der Rückstände an Nitrat“ gestrichen.
    - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 364 S. 5) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt 1 des Anhangs ein dort genanntes Lebensmittel, dessen Gehalt an Nitrat einen dort aufgeführten Höchstgehalt überschreitet, in den Verkehr bringt.

(1a) Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

    1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt 1 des Anhangs ein dort genanntes Lebensmittel, dessen Gehalt an Nitrat einen dort aufgeführten Höchstgehalt überschreitet, als Lebensmittelzutat verwendet oder
    2. entgegen Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 des Anhangs ein dort genanntes Lebensmittel, bei dem die Höchstgehalte an Nitrat eingehalten werden, mit einem Lebensmittel vermischt, bei dem die Höchstgehalte an Nitrat überschritten werden.“

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien:

- 2006/62/EG der Kommission vom 12. Juli 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Desmedipham, Phenmedipham und Chlorfenvinphos (ABl. EU Nr. L 206 S. 27),
- 2007/7/EG der Kommission vom 14. Februar 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Atrazin, Lambda-Cyhalothrin, Phenmedipham, Methomyl, Linuron, Penconazol, Pymetrozin, Bifenthrin und Abamectin (ABl. EU Nr. L 43 S. 19),
- 2007/8/EG der Kommission vom 20. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Phosphamidon und Mevinphos (ABl. EU Nr. L 63 S. 9),
- 2007/9/EG der Kommission vom 20. Februar 2007 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Aldicarb (ABl. EU Nr. L 63 S. 17),
- 2007/11/EG der Kommission vom 21. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Acetamidrid, Thiacloprid, Imazosulfuron, Methoxyfenozid, S-metholachlor, Milbemectin und Tribenuron (ABl. EU Nr. L 63 S. 26) und
- 2007/12/EG der Kommission vom 26. Februar 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Penconazol, Benomyl und Carbendazim (ABl. EU Nr. L 59 S. 75).

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, sofern festgestellte Verunreinigungen auf Einwirkungen der Luft, des Wassers oder des Bodens beruhen.“

4. Dem § 6 werden folgende Absätze 12 bis 14 angefügt:

„(12) Schalenfrüchte mit einem Gehalt an Abamectin, die den bis zum 23. August 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 15. August 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(13) Lebensmittel mit einem Gehalt an Aldicarb, Phosphamidon, Metolachlor, Mevinphos und Tribenuronmethyl, die den bis zum 23. August 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 1. September 2007 in den Verkehr gebracht werden.

(14) Pflanzliche Lebensmittel mit einem Gehalt an Chlorfenvinphos, die den bis zum 23. August 2007 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Januar 2008 in den Verkehr gebracht werden.“

5. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Acephat“ wird die folgende Position „Acetamidrid“ eingefügt:

„Acetamidrid	160430-64-8	(E)-N1-[(6-Chloro-3-pyridyl)methyl]-N2-cyano-N1-methyl-acetamidin	} insgesamt berechnet als Acetamidrid	0,2 <sup>1)</sup>	Niere
				0,1 <sup>1)</sup>	Leber
N-Desmethyl-acetamidrid, IM-2-1		(E)-N1-[(6-Chloro-3-pyridyl)methyl]-N2-cyano-N1-acetamidin		0,05	Eier, Fleisch, außer Leber und Niere, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

b) Nach der Position „Chlorfenson“ wird die folgende Position „Chlorfenvinphos“ eingefügt:

„Chlorfen= vinphos (Summe der E- und Z-Isomere)	470-90-6	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-O,O-diethyl-phosphat	0,01	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
---	----------	--	------	--

c) Nach der Position „Methoxychlor“ wird die folgende Position „Methoxyfenozid“ eingefügt:

„Methoxy= fenozid	161050-58-4	N-tert-Butyl-N'-(3-methoxy-o-toluoyl)-3,5-xylohydrazid	0,01	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
----------------------	-------------	--	------	--

d) Nach der Position „Perthan“ wird die folgende Position „Phenmedipham“ eingefügt:

„Phenmedi= pham	13684-63-4	3-Methoxycarboxylaminophenyl-N-(3'-methylphenyl)-carbammat			
Methyl-N-(3-hydroxyphenyl)carbammat			berechnet als Phenmedi- pham	0,05	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

e) Nach der Position „Thiabendazol“ wird die folgende Position „Thiacloprid“ eingefügt:

„Thiacloprid	111988-49-9	(Z)-N-{3-[(6-Chloro-3-pyridinyl)methyl]-1,3-thiazolan-2-yliden}cyanamid	0,3 <sup>1)</sup>	Leber, Niere
			0,05 <sup>1)</sup>	Fett, Fleisch außer Leber und Niere
			0,03	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
			0,01	Eier, übrige Fleischerzeugnisse“.

6. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Abamectin“ wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird eine neue Höchstmenge „1 frische Kräuter“ eingefügt.

bb) Bei der Höchstmenge 0,05 mg/kg wird nach dem Wort „Hopfen,“ das Wort „Papayas,“ eingefügt.

cc) Bei der Höchstmenge 0,02 mg/kg wird das Wort „Schalenfrüchte“ gestrichen.

b) Nach der Position „Acephat“ wird die folgende Position „Acetamidrid“ eingefügt:

„Acetamidrid“	160430-64-8	(E)-N1-[(6-Chloro-3-pyridyl)methyl]-N2-cyano-N1-methyl=acetamidin	5	Feldsalat, Salat
			1	Zitrusfrüchte
			0,3	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Paprika
			0,2	Kirschen
			0,1	Aprikosen, Auberginen, Hopfen, Kernobst, Pfirsiche, Tee, Tomaten
			0,02	Baumwollsaat, Pflaumen
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Die Position „Aldicarb“ wird wie folgt gefasst:

„Aldicarb“	116-06-3	2-Methyl-2-(methyl=thio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyle)oxim	0,1	Rohkaffee
Aldicarb-sulfoxid	1646-87-3	2-Methyl-2-(methyl=sulfinyl)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyle)oxim	0,05	Getreide, Hopfen, Ölsaaten, Tee, Zwiebelgemüse
Aldoxycarb	1646-88-4	2-Methyl-2-(methyl=sulfonyl)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyle)oxim	0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.
			insgesamt berechnet als Aldicarb	

d) Bei der Position „Benomyl, Carbendazim“ wird bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg nach dem Wort „Tomaten“ das Wort „ , Zitrusfrüchte“ eingefügt.

e) Die Position „Bifenthrin“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird nach dem Wort „Johannisbeeren,“ das Wort „Papayas,“ eingefügt.

bb) Bei der Höchstmenge 0,3 mg/kg wird nach dem Wort „Kernobst“ das Wort „ , Mangos“ eingefügt.

f) Die Position „Chlorfenvinphos“ wird wie folgt gefasst:

„Chlorfen=vinphos (Summe der E- und Z-Isomere)“	470-90-6	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-O,O-diethylphosphat	0,5	Karotten, Knoblauch, Kohlrüben, Kopfkohl, Pastinaken, Petersilie, Radieschen, Rettiche, Rohkaffee, Schalotten, Speiserüben, Stangensellerie
			0,3	Kohlrabi
			0,1	Feldsalat, Kresse, Porree, Rosenkohl, Spargel, Spinat, teeähnliche Erzeugnisse, Zucchini, Zuckerrüben
			0,05	Hopfen, Tee, Zuchtpilze
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) Bei der Position „Desmedipham“ wird die Höchstmenge 0,1 mg/kg wie folgt gefasst:

„0,1 Hopfen, Ölsaaten, Tee, Zuckerrüben“.

h) Nach der Position „Imazamox“ wird die folgende Position „Imazosulfuron“ eingefügt:

„Imazosulfuron“	122548-33-8	1-(2-Chloroimidazo[1,2- $\alpha$ ]pyridin-3-ylsulphonyl)-3-(4,6-dimethoxy-pyrimidin-2-yl)harnstoff	0,02	Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

i) Die Position „Lambda-Cyhalothrin“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird nach dem Wort „Erdbeeren,“ das Wort „Oliven,“ eingefügt.

bb) Bei der Höchstmenge 0,3 mg/kg wird vor dem Wort „Porree“ das Wort „Fenchel,“ eingefügt.

j) Bei der Position „Linuron“ wird bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg nach den Wörtern „Erbsen ohne Hülsen (frisch),“ das Wort „Fenchel,“ eingefügt.

k) Bei der Position „Methomyl, Thiodicarb“ wird bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg nach dem Wort „Kernobst“ das Wort „Paprika,“ eingefügt.



l) Nach der Position „Methoxychlor“ wird die folgende Position „Methoxyfenozid“ eingefügt:

„Methoxy= fenozid	161050-58-4	N-tert-Butyl-N'-(3-methoxy-o-toluoyl)-3,5-xylohydrazid	2	Baumwollsaat, Kernobst, Sojabohnen, Tomaten
			1	Kiwis, Paprika, Trauben, Zitrusfrüchte
			0,5	Auberginen
			0,3	Pfirsiche
			0,2	Bohnen mit Hülsen (frisch)
			0,05	Hopfen, Getreide, übrige Ölsaaten, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

m) Die Position „Metolachlor, S-Metolachlor“ wird wie folgt gefasst:

„Metolachlor	51218-45-2	(RS)-2-Ethyl-6-methyl-N-(1'-methyl-2'-methoxyethyl)-chlor=acetanilid	} insgesamt berechnet als Metolachlor	0,1	Hopfen, Ölsaaten, Tee, Zuckerrüben
S-Metolachlor	87392-12-9	(S)-2-Ethyl-6-methyl-N-(1'-methyl-2'-methoxyethyl)-chlor=acetanilid		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

n) Die Position „Mevinphos“ wird wie folgt gefasst:

„Mevinphos	7786-34-7	O-(2-Methoxycarbo=nyl-1-methyl-vinyl)-O, O-dimethylphosphat	} Summe der cis- und trans-Isomere	0,02	Hopfen, Tee
				0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

o) Nach der Position „Mevinphos“ wird die folgende Position „Milbemectin“ eingefügt:

„Milbemectin Milbemycin A3	51596-10-2	(10E,14E,16E,22Z)-(1R,4S,5'S,6R,6'R,8R,13R,20R,21R,24S)-21,24-Dihydroxy-5',6',11,13,22-penta=methyl-3,7,19-trioxatetracyclo [15.6.1.14,8,020,24] pentacosa-10,14,16,22-tetraen-6-spiro-2'-tetrahydropyran-2-on	} Summe aus Milbemycin A4 und 8,8-Z-Milbemycin A4 Milbemectin	0,1	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee
Milbemycin A4	51596-11-3	(10E,14E,16E,22Z)-(1R,4S,5'S,6R,6'R,8R,13R,20R,21R,24S)-6'-Ethyl-21,24-dihydroxy-5',11,13,22-tetramethyl-3,7,19-trioxatetracyclo [15.6.1.14,8,020,24] pentacosa-10,14,16,22-tetraen-6-spiro-2'-tetrahydropyran-2-on		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

p) Die Position „Penconazol“ wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird vor dem Wort „Hopfen“ das Wort „Erdbeeren,“ eingefügt.
- bb) Bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg wird nach dem Wort „Kernobst“ das Wort „Paprika,“ eingefügt.
- cc) Die Höchstmenge 0,1 mg/kg wird wie folgt gefasst:  
 „0,1 Aprikosen, Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Pfirsiche, Tee, Tomaten“.

q) Die Position „Phenmedipham“ wird wie folgt gefasst:

„Phenmedi= pham	13684-63-4	3-Methoxycarbo=nylaminophenyl-N-(3'-methylphenyl)-carbammat	7	frische Kräuter
			0,5	Spinat und verwandte Arten
			0,2	Artischocken
			0,1	Erdbeeren, Hopfen, Ölsaaten, Rote Rüben, Tee, Zuckerrüben
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

r) Die Position „Phosphamidon“ wird wie folgt gefasst:

„Phosphamidon	13171-21-6	O-(2-Chlor-3-diethyl=carbonyl-1-methyl=vinyl)-O,O-dimethyl=phosphat	0,02	Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

s) Die Position „Pymetrozin“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Höchstmenge 15 mg/kg wird eine neue Höchstmenge „3 Brombeeren, Himbeeren“ eingefügt.

bb) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird nach den Wörtern „Cucurbitaceen mit genießbarer Schale“ das Wort „Erdbeeren,“ eingefügt.

cc) Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird vor dem Wort „Tee“ das Wort „Johannisbeeren,“ eingefügt.

t) Nach der Position „Thiabendazol“ wird die folgende Position „Thiacloprid“ eingefügt:

„Thiacloprid	111988-49-9	(Z)-N-{3-[(6-Chloro-3-pyridinyl)methyl]-1,3-thiazolan-2-yliden}cyanamid	3	frische Kräuter
			2	Salatarten
			1	Bohnen mit Hülsen (frisch), Kleinfrüchte und Beeren, Paprika, Strauchbeerenobst
			0,5	Auberginen, Erdbeeren, Tomaten
			0,3	Aprikosen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Rapssamen
			0,2	Melonen, Wassermelonen
			0,1	Pflaumen
			0,05	Hopfen, übrige Ölsaaten, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

u) Die Position „Tribenuron-methyl“ wird wie folgt gefasst:

„Tribenuron-methyl	101200-48-0	Methyl-2-[N-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-3-methylureidosulfonyl]-benzoat	0,02	Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. August 2007

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
In Vertretung  
Gert Lindemann

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Sigmar Gabriel

**Berichtigung  
der Viehverkehrsverordnung**

**Vom 2. August 2007**

Die Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Anlage 4 ist im Teil 1. und 2. Ohrmarke (Rückseite/Dornteil) die Angabe „Höhe 68 mm“ durch die Angabe „Höhe 58 mm“ zu ersetzen.
2. In Anlage 9 Nr. 2 ist im Abschnitt B (Rückseite/Lochteil) das Muster der Ohrmarke durch folgendes Muster zu ersetzen:



Bonn, den 2. August 2007

Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Dr. Bätza

---

**Berichtigung  
der Versicherungsvermittlungsverordnung**

**Vom 16. August 2007**

Die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c ist das Wort „deutschen“ zu streichen.

Berlin, den 16. August 2007

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Ulrich Schönleiter

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) bzw. § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
13. 8. 2007	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit FNA: 7831-1-53-3	eBANz AT26 2007 V1	15. 8. 2007